

und in der Straffrage nicht schlechter gestellt werden dürfte. Der Wortlaut ist aber eher so zu lesen, dass der Inhalt der gerichtlichen Entscheidung in der Straffrage den Besch (Angekl) nicht schlechter stellen dürfe. Unter dem Gesichtspunkt der Rechtsstaatlichkeit wäre es wohl zu wünschen, dass der Verurteilte in keinem Belange schlechter gestellt werden dürfe, soweit nicht in Rechte Anderer eingegriffen wird. Es geht doch nicht an, dass der wegen Diebstahls Verurteilte durch sein Rechtsmittel das Risiko eingehen müsste, nunmehr wegen Raubes verurteilt zu werden und vorbestraft zu sein.

E zum Verschlimmerungsverbot finden sich in folgenden EGruppen: § 292 Nr 179 ff, § 293 Nr 24 ff, § 359 Nr 17 ff, § 366 Nr 30 f, § 389 Nr 31 ff, § 477 Nr 23 ff, § 478 Nr 22 f und § 493 Nr 15 ff.

1

Verbot wiederholter Strafverfolgung

§ 17. (1) Nach rechtswirksamer Beendigung eines Strafverfahrens ist die neuerliche Verfolgung desselben Verdächtigen wegen derselben Tat unzulässig.

(2) Die Bestimmung über die Fortsetzung, die Fortführung, die Wiederaufnahme und die Erneuerung des Strafverfahrens sowie über die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes bleiben hievon unberührt.

Schrifttum:

Grabenwarter, Zur Bedeutung der Entscheidungen des EGMR in der Praxis des VfGH, RZ 2007, 154.

Handstanger, Zur Bedeutung der Entscheidungen des EGMR in der Praxis des VfGH, RZ 2007, 160.

Lieban, „Ne bis in idem“ in Europa, NWV 2005.

Matscher, Nachholbedarf im österreichischen Strafverfahrensrecht, ÖJZ 2002, 741.

Nehm, Zur Reichweite des „ne bis in idem“-Prinzips in Art 54 SDÜ und den Möglichkeiten seiner Fortentwicklung im Rahmen der Europäischen Union in *Pilgermair*, FS für Herbert Steininger zum 70. Geburtstag, Verlag Österreich.

Plöckinger, Diversion und europäisches Ne bis in idem, ÖJZ 2003, 81.

Ratz, Grundrechte in der Strafjudikatur des OGH, ÖJZ 2006, 318.

Ratz, Zur Bedeutung der Entscheidungen des EGMR in der Praxis des OGH, RZ 2007, 166.

Rosbaud, Die Vorabentscheidung des EuGH im Fall Van Esbroeck, Rs C-436/04, ÖJZ 2006, 669

Thienel/Hauenschild, Verfassungsrechtliches „ne bis in idem“ und seine Auswirkung auf das Verhältnis von Justiz- und Verwaltungsstrafverfahren, JBl 2004, 69 und 153.

1 Eingeführt mit BGBl I Nr 19/2004.

2 „Dieselbe Tat“ ist durch den Sachverhalt definiert.

3 Während ein rechtskräftiges Urteil eines österreichischen Gerichts einer neuerlichen Strafverfolgung wegen derselben Tat im Inland entgegensteht (das Verbot der doppelten Strafverfolgung – „ne bis in idem“ – ist insbesondere in Art 4 Abs 1 des 7. Zusatzprotokolls zur

Menschenrechtskonvention, BGBl Nr 628/1988, verankert), hat das **Urteil eines ausländischen Gerichts** die Strafverfolgung in Österreich grundsätzlich nur in den engen Grenzen des § 65 Abs 4 StGB ausgeschlossen (vgl SSSt 40/40). Im übrigen ist im StGB lediglich die Anrechnung von Strafen vorgesehen, die im Ausland verhängt wurden (§ 66).

- 4 Ferner ist zu beachten, dass Art 4 Z 1 des 7. Zusatzprotokolls zur MRK nicht bloß vor neuerlicher Verurteilung, sondern vor jeder neuerlichen Verfolgung schützt: „Niemand darf ... erneut vor Gericht gestellt oder bestraft werden.“

Im Bereich des Doppelbestrafungsverbots hat schon der StA jede Ermittlung zu unterlassen. Eine bereits eingebrachte Anklage ist zurückzuziehen, eine UHaft ist aufzuheben.

- 5 Einer Doppelbestrafung aufgrund der Ausweitung des räumlichen und inhaltlichen Anwendungsbereichs der nationalen Steuerstrafatbestände steht der Grundsatz *ne bis in idem* entgegen:

- a) Das Verbot einer Doppelbestrafung ist in dem Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über das Verbot der doppelten Strafverfolgung vom 25.5.1987 (EG-ne-bis-in-idem-Übereinkommen) vereinbart (siehe BGBl II Nr 1/2000).
- b) Zudem ergibt es sich aus Art 54 des Schengener Durchführungsübereinkommens vom 14.6.1985, BGBl III Nr 90/1997.
- c) Durch den Amsterdamer Vertrag, der am 1.5.1990 in Kraft getreten ist, wurde dieses als Teil des „Schengen-Besitzstandes“ in den Rahmen der Europäischen Union einbezogen und zu einer Form der verstärkten Zusammenarbeit einzelner Mitgliedstaaten iSd Art 40 ff. EUV und Art 11 EGV.

Ausgenommen sind England und Dänemark.

- 6 Von der im Art 55 des Schengener Übereinkommens gegebenen Möglichkeit einer Vertragspartei, an das im Art 54 normierte Verbot der Doppelbestrafung nicht gebunden zu sein, hat Österreich durch die Vorbehaltserklärung BGBl Nr 90/1997 Gebrauch gemacht. Der Vorbehalt gilt aber nicht für die im § 64 Abs 1 Z 3–8 StGB taxativ aufgezählten Delikte, also etwa nicht für strafbare Handlungen nach § 28 SMG, sodass diesbezüglich das Doppelbestrafungsverbot nicht gilt.

Der österreichische Vorbehalt hat keine Gültigkeit.

- 7 Das **Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ)** vom 19. Juni 1990 (BGBl III Nr 90/1997), das in Österreich zum 1. Dezember 1997 in Kraft gesetzt wurde (BGBl III Nr 205/1997), verbietet (Art 54), daß jemand, der „durch eine Vertragspartei rechtskräftig abgeurteilt worden ist“, durch eine andere Vertragspartei wegen derselben Tat nochmals verfolgt wird. Die Bestimmung bezieht sich also sowohl auf freisprechende als auch auf verurteilende Erkenntnisse; bei einer Verurteilung gilt das Verbot der Doppelbestrafung nur, wenn „die Sanktion bereits vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsstaates nicht mehr vollstreckt werden kann“. Eine nochmalige Strafverfolgung wird daher insbesondere auch ausgeschlossen sein, wenn (in einem anderen Mitgliedstaat des SDÜ) eine Strafverfügung ergangen ist; ebenso ist im Fall der bedingten Strafnachsicht während der Probezeit davon auszugehen, daß die „Sanktion gerade vollstreckt wird“ und daß nach Ablauf der Probezeit diese „bereits vollstreckt worden“ ist. Die Anwendung des Grundsatzes des Verbots der Doppelbestrafung kann in bestimmten Fällen, in denen zwischen der verübten Straftat und jenem Vertragsstaat, dem ein anderer Vertragsstaat mit dem Strafverfahren zuvorkam, eine enge Beziehung besteht, durch **Erklä-**

rung ausgeschlossen werden (Art 55 SDÜ). Österreich hat die Erklärung abgegeben, in den in Art 55 Abs 1 lit a bis c SDÜ angeführten Fällen nicht durch Art 54 SDÜ gebunden zu sein, wobei hinsichtlich der in lit b angeführten Ausnahmen auf die im 14. bis 17. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB angeführten Straftaten sowie auf das Delikt nach § 124 StGB und die Straftaten nach dem Außenhandelsgesetz sowie nach dem Kriegsmaterialgesetz verwiesen wurde. Diese Ausnahmen finden allerdings keine Anwendung, wenn Österreich die andere Vertragspartei um Übernahme der Strafverfolgung wegen derselben Tat ersucht oder diesbezüglich die Auslieferung des Beschuldigten bewilligt hat (siehe Art 55 Abs 4 SDÜ). Diese Bestimmungen des SDÜ sind **unmittelbar anwendbares Recht** und gehen daher gegebenenfalls den §§ 62 ff StGB vor.

Das **Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über das Verbot der doppelten Strafverfolgung**, das im Rahmen der europäischen politischen Zusammenarbeit ausgearbeitet worden war und am 25. Mai 1987 in Brüssel unterzeichnet wurde, enthält im wesentlichen gleichlautende Bestimmungen wie die Art 54 ff SDÜ.

Weiters enthalten auch das EU-Finanzschutzübereinkommen, das erste und das zweite Protokoll dazu sowie das Bestechungsübereinkommen gleichlautende „ne bis in idem“-Bestimmungen.

Schließlich enthalten auch das Europäische Übereinkommen über die Übertragung der Strafverfolgung (BGBl Nr 250/1980, Art 35) und mehrere von Österreich abgeschlossene Zusatzverträge zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl Nr 41/1969; zB Schweiz BGBl Nr 716/1974, Art XIII Abs 5; Deutschland, BGBl Nr 36/1977, Art XV; Italien BGBl Nr 1977/558, Art XII Abs 6) „ne bis in idem“-Bestimmungen, die jedoch nur zur Anwendung kommen, wenn um Übernahme der Strafverfolgung ersucht wurde (vgl *Epp*, Der Grundsatz „ne bis in idem“ im internationalen Rechtsbereich, ÖJZ 1979, 36, 37).

- 8 Der Grundsatz ne bis in idem war in Österreich nur im gerichtlichen oder im verwaltungsbehördlichen Strafverfahren an sich anerkannt, aber nicht übergreifend. Durch die Rechtsprechung des Europäischen GR für Menschenrechte ÖJZ 2001, 657 zum Art 4 Z 1 des 7. Zusatzprotokolls zur MRK erstreckt sich dieser Grundsatz auf jedes Strafverfahren schlechthin. Der OGH hat sich in der E JBI 2002/402 angeschlossen.
- 9 Der Gesetzgeber hat § 99 StVO durch BGBl I Nr 3/1998 dahin geändert, dass eine verwaltungsbehördliche Bestrafung neben einer Bestrafung durch die Gerichte nicht mehr in Frage kommt.

dieselbe Tat

Die eigentliche, rein prozessual bedingte Sperrwirkung eines Urteils reicht nicht über jenes Täterverhalten hinaus, welches damit – sei es als Einzeltat, sei es in Form enumerativer Bezeichnung einer **Tatenmehrheit** oder sei es durch die pauschalierende Beschreibung einer (nach Zeit, Ort und sonstigen Umständen ihrer Begehung bestimmter) **Tatengesamtheit** auf Grund seiner Individualisierung – als faktisches Geschehen erfaßt wird. Die prozessuale Rechtslage gilt auch für die Aburteilung bloß eines Teilbereichs aus einem unter materiellrechtlichen Aspekten als Handlungseinheit anzusehenden mehraktigen Verhalten: Ist der verfahrensrechtlich den

Gegenstand der Entscheidung bildende Verhaltensbereich mit einem anderen, der materiellrechtlich eine Handlungseinheit darstellt, solcherart nicht deckungsgleich, dann kann sich die prozessuale Sperrwirkung des Erkenntnisses prinzipiell nur auf jenes faktische Geschehen erstrecken, auf welches das Urteil infolge der Individualisierung des ihm unterzogenen Täterverhaltens beschränkt ist.

Eine derartige Inkongruenz kommt nun allerdings in denjenigen Fällen einer natürlichen (tatbestandlichen) Handlungseinheit nicht in Betracht, in denen es bei den zeitlich und räumlich sehr eng beisammenliegenden mehreren Tathandlungen bloß um die (der Anfechtung durch NB entzogene) Intensität der einheitlichen Tatausführung geht. JBl 1986, 397 (EvBl 1986/123; SSt 56/88; LSK 1986/21 und 28) mit zutreffender Kritik *Schmollers* in ÖJZ 1987, 323, die in 12 Os 26/87 vom 3. Dezember 1987 zurückgewiesen wird.

- 2 Ein Urteil, das den Angekl nach dem den Fragen entsprechenden Wahrspruch der Geschworenen schuldig spricht, Banknoten bestimmten Wertes während einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Orte gefälscht zu haben, erledigt alle Fälschungen solcher Banknotenwerte während dieser Zeit und an diesem Orte, wengleich den Akten zu entnehmen ist, daß das Strafverfahren sich auf eine genaue Zahl der Banknoten erstreckte. Eine einschränkende Auslegung des Geschworenenengerichtsurteils mit Hilfe des Akteninhalts ist nicht zulässig. Der Verurteilte kann deshalb auch nicht neuerlich verfolgt werden, wenn sich herausstellt, daß er in derselben Zeit und am selben Orte eine größere Zahl von Banknoten des gleichen Wertes gefälscht hat. Wenn sich jedoch herausstellt, daß er in derselben Zeit und am selben Ort auch Banknoten eines anderen Wertes gefälscht hat, so kann er deswegen verfolgt werden, da es sich hiebei um eine andere Tat handelt, auf die sich das frühere Verfahren und der Wahrspruch nicht erstreckt haben. ZBl 1935/1. Siehe § 262 Nr 149 ff und Nr 82 bei § 259.
- 3 Gegenstände eines einzigen diebischen Zugriffs sind unter dem Begriff „einer“ fremden beweglichen Sache zusammengefasst. Wegfall oder Hinzukommen von Beutestücken verändern den dem Tatbegriff zu Grunde liegenden historischen Sachverhalt nicht. Auch im prozessualen Sinn verändert sich der Anklage- und Urteilsgegenstand durch die Zahl der Beutestücke nicht. SSt 2006/87 (EvBl 2007/48; RZ 2007 EÜ 288).

Anm: Einer, eine, eines sind sowohl Zahlworte als auch Fürwörter, je nach dem Bedeutungszusammenhang.

Wirkung auf Tatbeteiligte

- 4 Das Urteil bewirkt den Verbrauch der Strafklage nur gegen den Angekl, gegen den es erlassen ist. Der nachträglichen Verfolgung und Verurteilung der Mitschuldigen, die in dem gegen den unmittelbaren Täter durchgeführten Strafverfahren nicht als Besch behandelt worden sind, steht der Grundsatz „ne bis in idem“ nicht entgegen. KH 1940.

Idealkonkurrenz

Eine Verurteilung, mag sie sich auch nicht als eine genaue Wiederholung einer früheren darstellen, ist unstatthaft, wenn sie ein Delikt zum Gegenstand hat, das mit dem bereits früher abgeurteilten **eintätig** zusammentrifft, weil über die Tat als solche bereits abgesprochen wurde, mag auch die **ideale Konkurrenz** übersehen oder nicht beachtet worden sein. KH 4352. Im gleichen Sinne SSt 25/57 (RZ 1954, 11); JBl 1976, 329 (OLG Innsbruck); EvBl 1984/136; 12 Os 69/90 vom 8. August 1990; EvBl 1999/111 (RZ 1999/57; JBl 2000, 130). Im gleichen Sinne die E 148 zu § 262. Vgl über das Zusammentreffen von Anklagerechten Nr 12 bei § 363.

Nach gefestigter Rechtsprechung und Lehre gilt bei Annahme von Idealkonkurrenz für den strafgerichtlichen Bereich – zur Vermeidung zwei- oder mehrfacher Ahndung strafbaren Verhaltens – die Interferenzregelung, wonach – unter der Voraussetzung, daß (aus wertender Sicht) durch eine oder mehrere Handlungen zwei oder mehrere Tatbestände erfüllt wurden und durch Subsumtion unter einen Tatbestand der gesamte Unrechtsgehalt des Täterverhaltens erfaßt wird – eine Bestrafung nach dem höheren strafbedrohten Delikt stattzufinden habe.

Dieser Grundsatz ist als Konsequenz der Regelung des Art 4 zum 7. Zusatzprotokoll zur MRK auch im Verhältnis idealkonkurrierender strafbarer Handlungen, deren Ahndung zum Teil den Gerichten, zum Teil hingegen den Verwaltungsbehörden übertragen ist, anzuwenden. Hier: § 81 Z 2 StGB geht § 5 StVO vor. JBl 2002, 402 (Anw 2003, 124 und 644); ZVR 2003/18; EvBl 2002/57; EvBl 2009/21.

Anm: Vgl dazu auch den Fall Fischer gegen Ö, EGMR 29.5.2001 Nr 37950/97, ÖJZ-MRK 2001/22, 657; idS auch JBl 1997, 447 (VfGH).

Wenn der Angekl wegen Wilderns, bei dem er ein Jagdgewehr unberechtigt geführt hatte, vom BezGer nach §§ 137, 138 Z 3 StGB bestraft wird, ist der Strafanspruch wegen des Waffenvergehens nicht verbraucht. Denn der Diebstahl und das Waffenvergehen wurden in Tatmehrheit begangen. SSt 21/58.

Hat das Gericht ausgesprochen, daß die eine von zwei widersprechenden Zeugenaussagen des Angekl falsch sei und ihn verurteilt, so kann er nicht neuerlich verfolgt werden, weil später die zweite Aussage für falsch befunden wird. RZ 1957, 56 (SSt 27/78). Siehe § 262 Nr 72 f.

Durch den auf Grund einer Anklage wegen Unterhaltsverletzung gegenüber dem Kind A. ergehenden Schuldspruch nach vorangegangenem, denselben Tatzeitraum betreffenden Schuldspruch desselben Angekl auf Grund einer Anklage wegen Unterhaltspflichtverletzung gegenüber dem Kind B. wird der Grundsatz „ne bis in idem“ nicht verletzt. EvBl 1973/97.

Verschiedene zum Eintritt der Zahlungsunfähigkeit führende Umstände stellen keinen Fall einer gleichartigen Realkonkurrenz, sondern bloß Komponenten der kridatbildlichen Fahrlässigkeit dar. Das spätere Bekanntwerden von weiteren geschädigten Gläubigern ist daher kein Anlaß zu neuerlicher Verfolgung. 10 Os 24/72 vom 2. Mai 1972. Weitere E siehe zu §§ 259, 260 und 262.

rechtswirksame Beendigung des Strafverfahrens

- 10 Der Grundsatz „ne bis in idem“ ergibt sich insbesondere aus den Bestimmungen über die Wiederaufnahme des Strafverfahrens. Auch die Bestimmungen der §§ 213, 259, 260 (§ 270 Z 5), 262, 263, 267, 281 Z 7 und 8, 312 und 314 dienen dem Zweck, einer abermaligen Verfolgung des Täters wegen derselben Tat vorzubeugen. Der Richter hat sich mit der seiner Entscheidung unterbreiteten Tat nach allen möglichen, durch die HV hervorgebrachten rechtlichen Gesichtspunkten hin zu befassen, um sie – falls nicht etwa die Zuständigkeit des Geschworenengerichtes Platz greift – unbeirrt von der Rechtsansicht des Anklägers schließlich nach dem Gesetz zu behandeln, das auf sie bei richtiger Auslegung Anwendung zu finden hat. Nachträglich erkannte Mängel oder Irrtümer in rechtlicher Hinsicht können, sofern das XX. Hauptstück keine Ausnahme zuläßt, nicht zu einer neuen Entscheidung führen; eine Verletzung des § 262 kann nur im Instanzenzug, aber nicht in einer wiederholten Untersuchung und Entscheidung geheilt werden. Ein Urteil verstößt gegen den Grundsatz ne bis in idem, wenn es so beschaffen ist, daß es nach § 262 schon auf Grund einer früheren Anklage hätte ergehen können. KH 4352. Im gleichen Sinne KH 2298; EvBl 1973/97.
- 11 Die Mißachtung des Verfolgungshindernisses bewirkt Nichtigkeit nach Z 9b des § 281 StPO. 14 Os 65/03 vom 16. Dezember 2003. Als Verfolgungshindernis ist Art 4 des 7. ZPMRK nur im Verhältnis zum verwaltungsbehördlichen Strafverfahren zu prüfen. Sonst liegt ein Strafausschließungsgrund nach dem XX. Hauptstück der StPO vor. RZ 2002 EÜ 73 (EvBl 2002/196; SSt 64/35).
- 12 Der Grundsatz „ne bis in idem“ gilt nur im Verfahren in der Hauptsache. SSt 16/18 (RZ 1936, 104).
- 13 Der Erneuerung der verbrauchten Strafklage wegen der gleichen Tat steht – abgesehen von den im XX. Hauptstück vorgesehenen Ausnahmen – das Verbot ne bis in idem entgegen; auf dieses hat das Gericht – nach den §§ 290, 477 und 281 Z 9 b auch die Rechtsmittelinstanz – **von Amts wegen** Rücksicht zu nehmen. KH 3025. Im gleichen Sinne KH 2298.
- 14 Vgl auch § 289 Nr 1 ff (Teilrechtskraft), § 281 Z 7 (Wirkung der Nichterledigung der Anklage).

Urteil

- 15 Ein Urteil steht der Fortsetzung des Verfahrens so lange entgegen, als nicht die Wiederaufnahme in dem besonderen Verfahren nach § 357 bewilligt worden ist. EvBl 1940/335; LSK 1976/325. Zur Frage, ob das Fehlen der förmlichen Wiederaufnahme bei Vorliegen der materiellen Voraussetzungen einen NGrund bildet, siehe bei § 359.
- 16 Der rechtskräftige Freispruch bewirkt den Verbrauch des Klagerechtes. KH 3025. Im gleichen Sinne KH 2298.
- 17 Bereits die Verkündung des (erstinstanzlichen) Urteils bewirkt ein (vorerst temporäres) Verfolgungs-(Prozeß-)hindernis sui generis, das bei einer anschließenden

Urteilsaufhebung im Rechtsmittelverfahren wegfallen kann, anderenfalls aber bei Eintritt der materiellen Rechtskraft in deren Sperrwirkung übergeht. Dieses Verfolgungshindernis verbietet es daher sowohl dem erkennenden Gericht, das einmal verkündete Urteil (ohne vorangegangene Urteilsaufhebung) abzuändern, als auch allen anderen Gerichten, über die nämlichen – wenn auch noch nicht rechtskräftig entschiedenen – Straftaten gesondert neuerlich abzusprechen. JBl 1980, 438 (EvBl 1980/186; RZ 1980/53; SSt 51/5; teilweise in LSK 1980/79 zu §§ 280 ff StPO).

Aus Anlaß einer neuerlichen, aber noch nicht in Rechtskraft erwachsenen Verurteilung wurde die in einem vorhergehenden Urteil ausgesprochene Probezeit verlängert. In diesem Fall gilt dasselbe wie in Nr 17. 15 Os 103, 109/00 vom 25. Jänner 2001. **18**

Nur nach erfolgtem Urteil darf der Verurteilte nicht erneut vor Gericht gestellt werden. Es besteht kein Grundrecht, während eines anhängigen Inlandsverfahrens wegen der diesem zugrunde liegenden Tat nicht ausgeliefert zu werden. 13 Os 69/03 vom 4. Juni 2003; 12 Os 117/03 vom 11. Dezember 2003 (und zwar nach rechtskräftigem Urteil). **19**

Einstellung

Ne bis in idem gilt nicht nur in Fällen rechtskräftiger Aburteilung, sondern auch im Fall eines rechtskräftigen Einstellungsbeschlusses, der nur durch Wiederaufnahme beseitigt werden kann. 6 Bs 43/00 des OLG Innsbruck vom 2. Feber 2000. **20**

Die Einstellung des Verfahrens steht der Fortsetzung des Verfahrens so lange entgegen, als nicht die Wiederaufnahme in dem besonderen Verfahren nach § 357 bewilligt worden ist. EvBl 1940/335. Im gleichen Sinne SSt 25/73. **21**

Anm: Die irrtümliche Verständigung von einer tatsächlich nicht erfolgten Einstellung hat keine rechtliche Wirkung.

Da es sich bei der vorläufigen Einstellung nach den §§ 90a ff StPO alt (jetzt §§ 198 ff) nicht um eine endgültige Einstellung handelt, ist eine Wiederaufnahme bei einer Fortsetzung des Verfahrens nicht vonnöten. EvBl 2007/146. **22**

Der Grundsatz ne bis in idem sollte sich nur auf ausländische Urteile und diesen gleichstehende staatsanwaltschaftliche Entscheidungen mit Sanktionscharakter erstrecken, nicht aber auf die bloße Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft mangels hinreichender Beweise. Vorliegend kommt der Einstellungserklärung des Staatsanwaltes nach § 170 Abs 2 erster Satz der deutschen StPO keine Rechtskraftwirkung zu. Im vorliegenden Fall ging es um eine Verfolgungsverjährung, die nach deutschem Recht nur ein Prozesshindernis und kein Strafaufhebungsgrund ist. **23**

Das Verbot der Doppelbestrafung nach Art 54 SDÜ gilt auch für zum Strafklageverbrauch führende Verfahren, in denen der StA eines Mitgliedstaates ohne Mitwirkung des Gerichtes ein Strafverfahren einstellt, nachdem der Besch bestimmte Auflagen erfüllt und insbesondere einen bestimmten, vom StA festgesetzten Geldbetrag entrichtet hat. Die Auflagen müssen Strafcharakter haben, die Vereinbarung muss